

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Per E-Mail: Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de

Nachrichtlich per E-Mail:
SMWA, SMR, LIST, SIB, LfULG, LTV, SBS, SächsOBA, BfUL, LVR,
UVMB

Information zur Ersatzbaustoffverordnung Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen veröffentlicht das SMEKUL eine weitere Information zur am 1. August 2023 in Kraft getretenen ErsatzbaustoffV für den Freistaat Sachsen zu den Themen

- Ende der Abfalleigenschaft
- Eignungsnachweise nach § 5 ErsatzbaustoffV - Betriebsbeurteilung
- Eignungsnachweise nach § 5 ErsatzbaustoffV - Mobile Aufbereitungsanlagen
- Gültigkeit der ErsatzbaustoffV für Bauprodukte und
- Behördliche Überwachung.

Ende der Abfalleigenschaft:

Vorerst bis zum 1. November 2024 oder bis zum Vorliegen einer bundeseinheitlichen Regelung erreichen vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nachfolgend genannte, im Freistaat Sachsen hergestellte mineralische Ersatzbaustoffe, das Ende der Abfalleigenschaft:

1. die ohne jegliche Einschränkung im Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV verwendet werden können und
2. die in Aufbereitungsanlagen hergestellt wurden, bei denen weder die Güteüberwachung noch die beiden letzten behördlichen Kontrollen Mängel ergaben,
 - bei Einhaltung der Fußnote 2 der Tabelle 1 in Anlage 2 Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1),
 - Bodenmaterial der Klassen 0, 0* und F0* (BM-0, BM-0*, BM-F0*),
 - Baggergut der Klassen 0, 0* und F0* (BG-0, BG-0*, BG-F0*) und
 - Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0).

Die Anforderungen der ErsatzbaustoffV gelten für Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, vollumfänglich weiter.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Katharina Riese

Durchwahl
Telefon +49 351 564-26604
Telefax +49 351 564-20007

katharina.riese@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
66-8601/42/1

Dresden,
26. Oktober 2023

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



2023/51123

Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV - Betriebsbeurteilung:

Nach § 5 Abs. 1 ErsatzbaustoffV haben Aufbereitungsanlagen einen Eignungsnachweis zu erbringen, der aus Erstprüfung und Betriebsbeurteilung besteht.

Nach § 5 Abs. 3 ErsatzbaustoffV hat die Betriebsbeurteilung durch die dieselbe Überwachungsstelle zu erfolgen, die auch die Erstprüfung durchführt. Die Betriebsbeurteilung ist bestanden, wenn die Anlage aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung geeignet ist und der Betreiber der Aufbereitungsanlage die Gewähr dafür bietet, dass die Anforderungen der Abschnitte 2 und 3 Unterabschnitt 1 ErsatzbaustoffV erfüllt werden.

Die Überwachungsstelle kann das Zertifikat der Aufbereitungsanlage als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) zur Prüfung der Anforderungen an die technischen Anlagenkomponenten, die Betriebsorganisation die personelle Ausstattung im Rahmen der *Betriebsbeurteilung* nach § 5 Abs. 3 ErsatzbaustoffV heranziehen. Der Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV ist entsprechend dem Erlass des SMEKUL vom 10. Mai 2023 (Az. 66-8601/42/1) möglichst frühzeitig zu erbringen.

Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV - Mobile Aufbereitungsanlagen:

Für mobile Aufbereitungsanlagen ist der Eignungsnachweis bei einem Wechsel der Baumaßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 ErsatzbaustoffV zu aktualisieren. Im Sinne der Empfehlung des LAGA-ad-hoc-Ausschusses zur ErsatzbaustoffV wird vom SMEKUL dabei jedoch nicht die Durchführung des ausführlichen Säulenversuchs als besonders wichtig angesehen, sondern die Durchführung einer Analytik an jeder neuen Anfallstelle. Dies kann alternativ zu einem ausführlichen Säulenversuch durch eine Fremdüberwachung der Materialwerte und (bei Recyclingbaustoff) der Überwachungswerte erfolgen.

Gültigkeit der ErsatzbaustoffV für Bauprodukte:

Die Anforderungen der ErsatzbaustoffV gelten nicht für den Einsatz von Gesteinskörnungen in Bauprodukten. Für deren Einsatz und Verwendung in Bauprodukten sind Anforderungen entsprechender umweltrechtlicher Vorschriften zu Bauprodukten zu beachten¹.

Behördliche Überwachung:

Die unteren Abfallbehörden werden gebeten, bei der Anlagenüberwachung auch die Einhaltung der Material- und Überwachungswerte der von Aufbereitungsanlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe stichprobenartig in der Regel einmal pro Jahr zu überprüfen - auch bei denjenigen Anlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen, die das Ende der Abfalleigenschaft erreichen.

¹ „Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Instandhaltung für eine dem Zweck angemessene Zeitdauer die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gebrauchstauglich ist.“ [DIBt-Mitteilung, Fragenkatalog: Das deutsche Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten (Stand 10. August 2023)]

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, die unteren Abfallbehörden über den Erlass zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erik Nowak
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft